

Zeitschrift: ZeitBild
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 10 (1969)
Heft: 16

Artikel: Ost und West im Weltraumrecht
Autor: Csizmas, Michael
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1095565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ost und West im Weltraumrecht

Von Michael Csizmas

Grosse technische Fortschritte im Weltraum, wie zum Beispiel die amerikanische Landung auf dem Mond, pflegen stets allseitig von menscheitsverbindenden Gedanken und Worten begleitet zu sein, welche der euphorischen Elemente nicht entbehren. Indessen ist die Kosmos-Eroberung eine Projektion durchaus irdischer Verhältnisse und Machtverhältnisse. Sie hebt die irdischen Gegensätze höchstens als frommes Postulat, keineswegs aber als Realität auf. Das zeigt sich unter anderem in der unten skizzierten Geschichte des Weltraumrechts.

Vor 180 Jahren stieg Montgolfier mit seinem Ballon in die Luft, und die Brüder Wright konnten sich 120 Jahre später, im Jahre 1903, mit ihrem Flugzeug vom Boden erheben. Die Entwicklung der Technik hat aber kaum sechs Jahrzehnte gebraucht, um den Menschen mit der Mondlandung zur Schwelle des Weltraumes zu heben. Als am 4. Oktober 1957 Sputnik 1 auf seine Bahn um die Erde geschossen wurde, begann ein neues Zeitalter: das Zeitalter der Raumfahrt in der Geschichte der Menschheit. Seit jenem denkwürdigen Tag sind über 500 astronautische Flugkörper der Sowjetunion, der USA, Grossbritanniens, Frankreichs und Kanadas als Erdsatelliten verschiedenster Grösse und der unterschiedlichsten Zweckbestimmung gestartet bzw. als Mond- oder Planetensonden in den Weltraum abgeschossen worden. Etwa 1200 Objekte — Geräteträger, ausgebrannte Raketenstufen u. ä. — bewegen sich auf Umlaufbahnen um die Erde, und jetzt kreist die nicht mehr benutzte USA-Mondlandefähre um den Mond. Gegenwärtig betreiben etwa 60 Staaten Weltraumforschung in dieser oder jener Form.

Auch die internationale Zusammenarbeit zwischen den Staaten, wissenschaftlichen Institutionen und Organisationen wächst ständig; mehr als 20 internationale Zusammenschlüsse der verschiedensten Typen beschäftigen sich mit Problemen der Weltraumforschung.

Das Zeitalter der Weltraumfahrt stellt aber nicht nur wissenschaftliche oder technische Probleme, sondern eminente politische, wirtschaftliche, militärische und rechtliche Aufgaben.

Wir wollen unsere Aufmerksamkeit besonders auf die völkerrechtlichen Seiten dieser Frage konzentrieren. Die Anfänge des Weltraumrechtes gehen in die Zeit zurück, als die Weltraumfahrt noch erst theoretisch erörtert wurde. Ein besonderes Verdienst hat hier die Studie des tschechoslowakischen Rechtsanwaltes Vladimir Mandl (1909—1940) aus Pilsen erworben. Sein Werk ist im Jahre 1932 bei dem Mannheimer Verlag J. Bensheimer unter dem Titel «Das Weltraumrecht — Ein Problem der Raumfahrt» erschienen. Mandl liess die 450 Exemplare seines Buches auf eigene Kosten verlegen. Er konnte davon nur insgesamt 15 Stücke verkaufen. Die übriggebliebenen Exemplare schenkte er dann an die Mitglieder der «Berliner Gesellschaft für fortschrittliche Verkehrstechnik». Sein Buch stiess auf absolute Gleichgültigkeit. Der phantasiereiche Pionier des Weltraumrechtes konnte die Erfüllung seiner Prognosen nicht mehr erleben. Er starb im Jahre 1940.

Zu Anfang der fünfziger Jahre galt die Weltraumrecht-Literatur noch immer als ein Kurio-

sum. Hier müssen wir besonders die Amerikaner John Cooper, Oscar Schachter und Andrew G. Haley, die Deutschen Alex Meyer und Welf Heinrich Prinz von Hannover, den Engländer C. E. S. Horsford und den sowjetischen Völkerrechtler Professor E. A. Korowin erwähnen. Nach Ueberwindung der anfänglichen Geringschätzung, des Unverständnisses und sogar der Zurücksetzung ist heute die Literatur des Weltraumrechtes so umfänglich geworden, dass, wie der amerikanische Jurist Caplan bemerkte, «kein Mensch mehr sich hier einen Ueberblick verschaffen kann».

Die Bibliographie von K. A. Finsch aus dem Jahre 1961 erwähnt nicht weniger als 1169 grössere Werke über das Weltraumrecht. Auf dem Gebiete des Studiums des Weltraumrechtes sind heute im Westen zwei Institute führend. Das eine ist das Institut der Kölner Universität unter der Leitung von Professor A. Meyer, das seit 1960 die «Zeitschrift für Luftrecht und Weltraumrechtsfragen» veröffentlicht. Das andere ebenso angesehene Institut für Luft- und Weltraumrecht wurde im Jahre 1951 an der McGill-Universität in Montreal errichtet. Es steht unter der Führung von Professor J. C. Cooper. Ferner haben mehrere gesellschaftliche Vereine ihre Aufmerksamkeit dem Problem des Weltraumrechtes gewidmet. Die American Bar Association rief bereits im Jahre 1957 ein Komitee für Weltraumrecht ins Leben. Auch in der Schweiz sind international anerkannte Beiträge zum Weltraumrecht erschienen.

Sowjetische Auffassungen

Die osteuropäische Rechtswissenschaft begann sich nach anfänglicher Selbstisolierung seit der Mitte der fünfziger Jahre mit den Fragen des Weltraumrechtes zu befassen. Am 30. Dezember 1959 rief die Sowjetische Akademie der Wissenschaften unter der Leitung von Professor E. A. Korowin einen «Ausschuss für Rechtsfragen des interplanetarischen Raums» ins Leben, um den Standpunkt der sowjetischen Rechtswissenschaft in den Fragen des Weltraumrechtes zu erarbeiten. Bald darauf wurde am Institut für Staats- und Rechtswissenschaft in Moskau unter der Leitung von Professor G. P. Schukow eine Studiengruppe für Weltraumrecht gebildet. Eine wichtige Rolle spielt ferner der Sowjetische Verein für Pflege des Völkerrechts (Sowjetskaja Assoziazija Meždunarodnogo Prawa), der im Februar 1959 diese Frage zum erstenmal auf ihre Tagesordnung setzte. Diese sowjetischen Stellen studieren recht eingehend die Probleme des Weltraumrechtes und insbesondere die Stellungnahmen ihrer westlichen Kollegen. Da die

Sowjetunion in der Raumfahrt vorübergehend führend war und durchaus morgen wieder sein kann, wird das Weltraumrecht hier nicht zuletzt wegen seiner eminenten politischen Bedeutung mit grossem Interesse verfolgt.

In der CSSR, in Polen, Jugoslawien und Ungarn hat man zu Anfang der sechziger Jahre, dem sowjetischen Beispiel folgend, im Rahmen der Akademien Kommissionen zum Studium der Fragen des Weltraumrechtes gegründet. Die verschiedenen wissenschaftlichen Organisationen, wie die International Law Association, die International Astronautical Federation (IAF) und das International Institut of Space Law haben einen bedeutenden Erfolg in der Erforschung des Weltraumrechtes erworben. Die Sowjetunion nimmt seit September 1962 an der Arbeit des IAF teil.

Diese Angaben mögen als Voraussetzungen für die nachfolgende Darlegung des rechtlichen Standpunktes der osteuropäischen Juristen genügen. Allgemein soll noch kurz bemerkt werden, dass in den meisten der zur Betrachtung stehenden Studien ausdrücklich oder stillschweigend die Grundkonzeption von der Existenz zweier Völkerrechtssysteme durchdringt und dass viele Arbeiten der sowjetischen Verfasser politische Akzente haben. Auch bei der Diskussion weltraumrechtlicher Probleme werden die Beziehungen zu nichtkommunistischen Staaten auf dem Hintergrund vorgefasster ideologischer Meinungen besprochen, deren Quintessenz auf dem Lieblingsgedanken beruht, dass ein eigentliches Weltraumrecht erst nach der Auflösung des Kapitalismus und der Etablierung des Weltkommunismus entstehen könne. Die weltraumrechtlichen Publikationen bestehen zum grössten Teil aus Aufsätzen, die in den führenden juristischen Fachzeitschriften erschienen sind. Die Autoren dieser Arbeiten sind gewöhnlich bekannte Völkerrechtler, teilweise aber auch Juristen, die offenbar auf das Gebiet des Weltraumrechtes spezialisiert sind.

Was die Erörterung der Rechtsprobleme der Eroberung und Benutzung des Weltraums angeht, so liegen die Schwerpunkte der Diskussion ähnlich wie im Westen bei folgenden Themen: Erstreckung der Gebietshoheit eines Staates in die über seinem Territorium liegenden Räume; Abgrenzung von Luftraum und Weltraum in rechtlicher Hinsicht; rechtlicher Charakter des Weltraums und der Unternehmungen darin und schliesslich die Herrschaft über die Himmelskörper. Ausser diesen Grundfragestellungen werden auch einige mehr ins einzelne gehende Rechtsprobleme untersucht, so z. B. das der Verantwortlichkeit für Schäden, die durch Weltraumfahrzeuge verursacht werden, weiter die Frage der Zuverlässigkeit der Benutzung von bestimmten Frequenzen für den Verkehr mit Weltraumfahrzeugen, der Pflicht zur Hilfeleistung für in Not geratene Weltraumfahrzeuge oder zur Zurückgabe von abgestürzten oder notgelandeten Geräten u. a. m. Im Rahmen dieser Betrachtung ist es freilich nicht möglich, auf alle diese Probleme einzugehen. Hier soll vielmehr hauptsächlich die Behandlung der Souveränitätsfrage in der Literatur der osteuropäischen Staaten nachgezeichnet werden, ferner sollen einige kurze Bemerkungen der Rechtslage des Raumes ausserhalb der staatlichen Kompetenzen gewidmet werden.

Gemäss Artikel 1 der «Convention on International Civil Aviation» vom 7. Dezember 1944

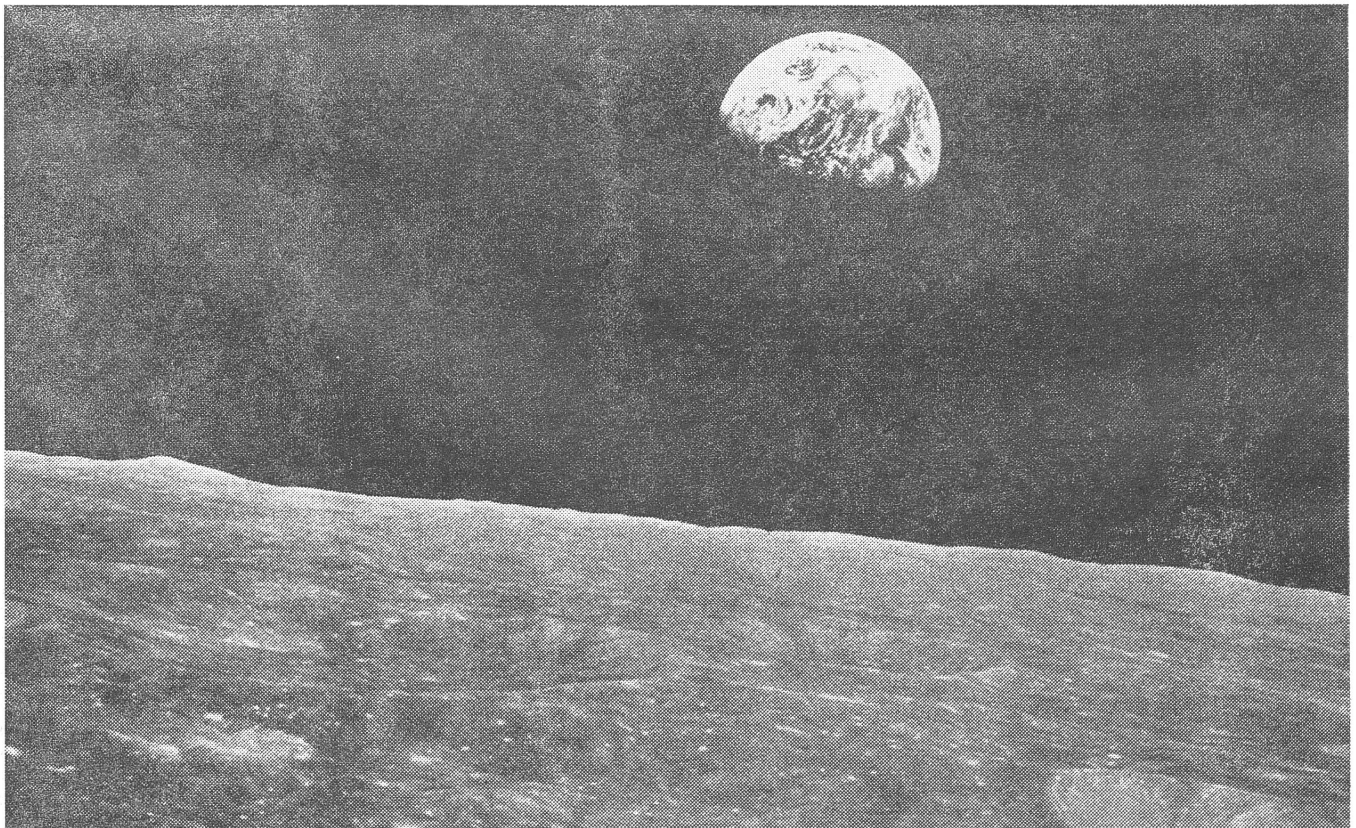
hat jeder Vertragsstaat vollständige und ausschliessliche Souveränität im Luftraum über seinem Staatsgebiet. Wenngleich dieses Vertragswerk keinen universalen Charakter trägt — bisher gehören ihm etwa 70 Staaten an; die UdSSR ist nicht Mitglied —, so stellt doch der erwähnte Artikel eine Kodifizierung eines allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsatzes dar. Beweis hierfür ist die Tatsache, dass eine entsprechende Regel sich in den innerstaatlichen Gesetzen fast aller Staaten findet. Ueber die Ausdehnung dieser Gebietshoheit nach oben existieren jedoch keine positiven Regeln. In der Lehre werden daher de lege ferenda und de lege lata die verschiedensten Meinungen vertreten, angefangen von willkürlichen Begrenzungen von 20—30 km bis zum Ende der Erdgravitationsphäre oder noch weiter, usque ad infinitum. Weitere Begründungen für Grenzziehungen zwischen diesen Extremen existieren in grosser Zahl. Schliesslich, und diese Ansicht scheint den physikalischen Gegebenheiten am nächsten zu kommen, wollen einige die Grenze zwischen Luft- und Weltraum in einer Höhe von 60—80 km über die Erdoberfläche festlegen, d. h. zwischen der Grenze des aerodynamischen Tragvermögens der Flügel und der aerodynamischen Hitzegrenze.

Die früheste Äusserung über die Frage der Erstreckung der staatlichen Kompetenz nach oben stammt von dem sowjetischen Juristen V. A. Zarzar, der bereits im Jahre 1927 die These aufgestellt hat, dass die eigentliche Souveränität eines Staates sich auf den gesamten Luftraum erstreckt und dass darüber hinaus je nach dem Sicherheitsbedürfnis eines Staates weitere beschränkte Rechte bestehen können. In einem

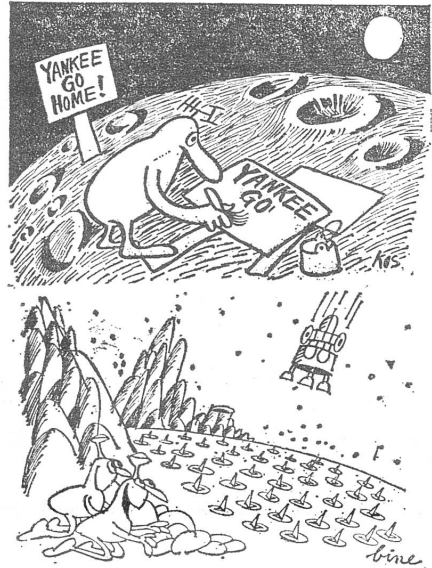
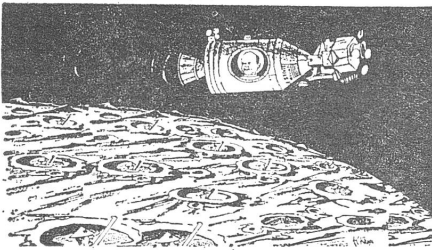
Aufsatz Korowins aus dem Jahre 1934 erfolgt eine klare Stellungnahme zu dieser Frage nicht; Korowin begnügt sich damit, festzustellen, dass alle Versuche einer wirkungsvollen Beschränkung der Souveränität im Raum so lange sinnlos seien, als nicht Garantien für Frieden und Sicherheit in der Welt durch Abrüstung und Aechtung des Krieges erreicht seien.

Die zuerst von Zarzar vorgebrachten Kriterien werden auch heute wieder von den Völkerrechtlern der Sowjetunion und der übrigen osteuropäischen Staaten vertreten. Dies ist jedoch in der Zwischenzeit nicht immer der Fall gewesen. Vielmehr sind u. a. in der Zeit nach Stalins Tod und vor dem Start des ersten Sputniks Ansichten geäussert worden, die mit Zarzars Auffassung von dem Zusammenfallen der Staatsgrenze im Raum mit der Grenze der Atmosphäre nicht übereinstimmen. Kucherows Versuch, nachzuweisen, dass die sowjetische Völkerrechtswissenschaft im Jahre 1951 den Standpunkt einer nach oben unbegrenzten Souveränität verfochten habe, ist allerdings verfehlt; derartige ergibt sich auch nicht aus der von ihm angeführten Stelle des offiziellen Völkerrechtslehrbuches der Sowjetischen Akademie der Wissenschaft, wo es heisst: «... kein Staat lässt in seiner Gesetzgebung eine Beschränkung der Kontrolle über seinem Luftraum zu... und dieser Raum erweitert sich fortwährend mit der ständig zunehmenden Höhe, in welcher Luftfahrzeuge fliegen können...» Dieses Zitat bezieht sich einzig und allein auf den Luftraum und kann allenfalls dahin ausgelegt werden, dass die Souveränität im Luftraum keine Begrenzung erfahren kann; und hierin besteht kein Unterschied zu der Theorie

von Zarzar. Eine Abweichung von dieser findet sich indessen in dem ersten nachstalinistischen Völkerrechtslehrbuch der UdSSR von Lisovski, wo die Grenze des staatlichen Luftraums bei einer Entfernung von 75 km angegeben wird, obwohl es im Jahre 1956 in der Naturwissenschaft unbestritten gewesen sein dürfte, dass der Luftraum weit höher reicht. Bis zu den Jahren 1955/56 verlief die Diskussion über die obere Grenze der Staatshoheit auf rein theoretischer Ebene und ohne praktischen Hintergrund. Die konventionelle Luftfahrt spielte sich in Höhen von weniger als 20 km ab, und die höchsten Flugkörper, Ballone, hatten Höhen von maximal 30 km erreicht. Am 29. Juli 1955 kündigten die USA ihre Absicht an, als Beitrag zu dem 1957 beginnenden Internationalen Geophysikalischen Jahr eine Reihe von kleinen künstlichen Erdsatelliten zu starten. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass diese Tatsache einen Stellungswechsel in der sowjetischen Völkerrechtslehre bezüglich der hier zur Diskussion stehenden Frage hervorgerufen hat. Dieser Stellungswechsel fand seinen Niederschlag in einem Artikel von zwei sowjetischen Autoren, A. Kislow und S. Krylow, dessen Anlass die amerikanische Ballonaktion «Moby Dick» war. Einige der Ballons, die, wie es heisst, mit meteorologischen Geräten ausgerüstet waren, überflogen die Gebiete der CSSR, Polens, der UdSSR und einiger anderer östlicher Länder. Diese Ueberflüge führten zu einem ausführlichen Notenwechsel zwischen diesen Ländern und den USA. Kislow und Krylow erklärten in ihrem Aufsatz, dass die «Spionage»-Ballons nicht nur den sowjetischen Luftverkehr gefährden, sondern auch den souveränen Luftraum der Sowjet-



Aus dieser Perspektive eindeutig: Terrestrische Grenzlinien können nicht beliebig in den Raum verlängert werden.



Karikaturen aus «Magyar Szó», Novi Sad.

union verletzt hätten, welcher sich anerkannter-massen «usque ad coelum», d. h. ohne Begrenzung nach oben erstreckte (was sinnlos ist; so würde der Mond z. B. abwechselungsweise zur Souveränitätssphäre verschiedener Staaten gehören, je nach dem Stand des Erdtrabanten).

Diese Theorie von der Erstreckung der staatlichen Souveränität bis ins Unendliche konnte natürlich nach dem Start des ersten sowjetischen Satelliten nicht mehr aufrechterhalten werden, da eine gleichmässige Anwendung dieses Grundsatzes auf alle Staaten bedeutet hätte, dass der Sputnik 1 das Hoheitsgebiet vieler Staaten verletzt hätte. Zwei Wochen nach dem Start des sowjetischen Weltraumschiffes erfolgte daher der Versuch, eine Synthese dieses Grundsatzes mit der neu aufgetretenen Situation zu schaffen. In der Moskauer Zeitung «Sowjetskaja Rossija» erschien ein kurzer Artikel von Zadoroznyi, in dem die Behauptung aufgestellt wurde, dass der sowjetische Satellit keineswegs die Souveränität anderer Staaten verletze, da er nicht durch den Raum anderer Staaten fliege; vielmehr würden diese Staaten auf Grund der Erdrotation sozusagen unter der Kreisbahn des Sputniks vorbeipassieren.

Seitdem die Erde von künstlichen Satelliten umflogen wird, ist die Zahl der Erörterungen von Rechtsfragen des Weltraums in den östlichen Ländern stark angestiegen, wenn auch nicht in dem Masse, wie dies in Westeuropa der Fall ist. Die Zahl der konkreten Vorschläge für eine Begrenzung der staatlichen Souveränität ist jedoch sehr gering. Fast ausnahmslos wird nunmehr die

Auffassung vertreten, dass der Weltraum keiner staatlichen Hoheit unterliegt; bezüglich der Grenzziehung zwischen staatlichem Luftraum und freiem Weltraum wird jedoch eine sehr vorsichtige Haltung eingenommen. Seit dem ersten Sputnikstart wurde die Konzeption der Souveränität «usque ad infinitum» nurmehr noch von einem Autor vertreten, nämlich von dem tschechoslowakischen Juristen Milde, welcher seinen Standpunkt als im Völkergewohnheitsrecht begründet ansieht.

In einem nachfolgenden Artikel von Zourek wird eine ausführliche Widerlegung der Ansicht Milde vorgenommen und gleichzeitig die offizielle Doktrin wiedergegeben. Zourek hält es für wünschenswert, dass die Frage der Grenze in einem internationalen Vertrag geregelt wird, da die Staaten selbst bisher noch keine Abgrenzung ihrer Souveränitätsgrenze gegeben hätten. Bezüglich des Abschlusses eines solchen Vertrages schlägt Kopal, ein anderer tschechoslowakischer Autor, vor, dass nicht sofort eine endgültige Lösung gefunden und vereinbart werden sollte, sondern eine solche, die von Zeit zu Zeit revidiert werden kann. Das Kriterium für eine Grenzziehung sei schliesslich doch die Sicherheit der Staaten, also eine politische Konzeption, die notwendig variabel sei. Zyliz, Polen, ist der Ansicht, dass der souveräne Jurisdiktionsbereich eines Staates mindestens so weit reicht wie der Luftraum im eigentlichen Sinn. Eine willkürliche Grenzziehung ebenfalls durch Vertrag «de lege ferenda» schlägt Reintanz vor. Als angemessene Entfernung von der Erdoberfläche erscheint ihm ein Abstand von 100 km. Von sehr vielen Schriftstellern wird die Frage nach der Reichweite der Souveränität im Raum nicht beantwortet. Die meisten unter ihnen begnügen sich damit, lediglich die Stellungnahmen anderer, östlicher und westlicher Autoren, zu beschreiben und zu kritisieren, um sich dann Fragen des rechtlichen Status des Weltraums und der dort erlaubten Tätigkeiten zuzuwenden, welche ja ebenfalls Beziehungen zu den Fragen der Souveränitätsgrenze haben.

Der Rechtsstatus des Weltraums

Wie sich schon während der Erörterung des vorhergehenden Abschnittes ergeben hat, wird der Weltraum allgemein als frei, als «res omnium communis» angesehen. Alle anerkannten Regeln des Völkerrechts seien auch im Kosmos anwendbar. Schukow fügt hinzu, dass der Missbrauch des Weltraums zu militärischen Zwecken rechtswidrig sei. Der Weltraum müsse in friedlicher Weise benutzt werden; dies bedeute aber nicht nur, dass jede aggressive Handlung, sondern schon jeder militärische Gebrauch des Weltraumes, so z. B. das Auflassen von Spionagesatelliten, schlechthin verboten sei. Aus der Tatsache, dass das allgemeine Völkerrecht einschliesslich der Charta der UNO auch im Weltraum Gültigkeit habe, leite sich gegebenenfalls das Recht ab, Vergeltungsmassnahmen gegenüber einem Aggressor vorzunehmen. Osnickaja begründet die Forderung nach einer friedlichen Nutzung des Weltraumes mit der Pflicht aller Staaten, die Souveränität anderer zu respektieren, d. h. alle Handlungen zu unterlassen, die sich als eine Verletzung der Souveränität eines Staates auswirken können, obwohl keine Souveränität eines Staates im Weltraum bestehe. Bezüglich des Rechtsstatus der Himmelskörper

tritt Zyliz dafür ein, dass sie ebenso wie der Weltraum als «res communes» oder «res extra commercium» anerkannt werden sollen. Nach Auffassung von Gal bedarf diese Frage dringend einer Lösung.

Die Möglichkeiten einer Landung auf einem Himmelskörper wurden erstmals nach der Landung von Lunik 2 auf dem Mond erörtert. Ein Sprecher des amerikanischen Staatsdepartements hat am 14. September 1959 den Standpunkt der USA in dieser Frage dargelegt: «... die Aufpflanzung von staatlichen Hoheitszeichen ist natürlich kein ausreichender Grund für Souveränitätsansprüche auf unbesetzten Erdgebieten. Es stellt sich die Frage, ob für Himmelskörper überhaupt die staatliche Souveränität geltend gemacht werden kann. Es muss entschieden werden, was eigentlich zur Begründung eines Souveränitätsanspruchs notwendig ist.»

Einen Tag später brachte auch Ministerpräsident Chruschtschew vor dem Presseklub in Washington die Meinung zum Ausdruck, dass mit der Entsendung einer Fahne auf den Mond nicht die Absicht verbunden sei, Besitzansprüche auf den Mond anzumelden: «Wir zweifeln nicht daran», sagte Chruschtschew, «dass die hervorragenden Wissenschaftler, Ingenieure und Arbeiter der USA auch ihre Wimpel zum Mond bringen werden. Die sowjetische Fahne wird als eine Alteingessene des Mondes Ihren Wimpel begrüssen.» Diese Auffassung haben 1959 auch die sowjetischen Akademiker Sedow und Toptschijew geteilt. Sie betonten, dass Aufpflanzung von staatlichen Hoheitszeichen keine Gebietsansprüche symbolisieren.

Grundsätzlich sind sich also jedenfalls die beiden führenden Weltraummächte darüber einig, dass die Aufpflanzung eines irdischen Hoheitszeichens (wie jetzt der amerikanischen Fahne) auf einem fremden Planeten keinerlei juristische Besitzergreifung postuliert.

Jede umwälzende technische Weiterentwicklung wird, auch wenn sie nicht von vornherein unter militärischen Gesichtspunkten vorangetrieben ist, sehr bald auf ihre Eignung für militärische Zwecke untersucht und gegebenenfalls auch für solche Zwecke eingesetzt. Die Beispiele für solche Entwicklungen sind sehr zahlreich: Unterseeboote, Flugzeuge, Kernspaltung und Kernverschmelzung, um nur einige wenige zu nennen. Sobald bei technischen Weiterentwicklungen deren Verwendungsmöglichkeit für militärische Zwecke erkennbar wurde, setzten vielfach aber auch Bemühungen ein, die militärische Verwendung solcher Entwicklungen zu beschränken oder zu verhindern. Dieser Vorgang hat sich bei der Entwicklung von Erdsatelliten wiederholt.

Die militärische Benutzung des Weltraums

Die militärischen Aspekte der Astronautik bildeten für die UNO-Generalversammlung 1957 den Ansatzpunkt, sich erstmals mit den Fragen der Nutzung des Weltraumes zu beschäftigen. In der Resolution A/1148 (XII) vom 14. November 1957 über ein Abrüstungsabkommen wurde u. a. das Studium eines Inspektionssystems empfohlen, das die ausschliessliche friedliche und wissenschaftliche Nutzung des Weltraums gewährleistet.

Die Sowjetunion stellte am 15. März 1958 den Antrag, auf der 13. UNO-Generalversammlung nicht nur das Weltraumproblem allgemein

mit der Abrüstungsfrage zu verbinden, sondern dieses Problem mit dem Verbot der Benutzung von Militärstützpunkten im Ausland zu koppeln. Die USA schlugen vor, auf die Tagesordnung der 13. Generalversammlung ein «Programm zur internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Weltraumes» zu setzen.

Im Ergebnis der Beratungen im Ersten Komitee und in der Generalversammlung kam es mit 53:9 Stimmen bei 18 Stimmenthaltungen zur Verabschiedung der Resolution A/1348 (XIII) vom 13. Dezember 1958 über die friedliche Nutzung des Weltraumes. Durch diese Resolution wurde ein Ad-hoc-Ausschuss eingesetzt. Dieser 18-Staaten-Ausschuss sollte der 14. Generalversammlung u. a. über Möglichkeiten zur friedlichen Nutzung des Weltraumes im Rahmen des UNO-Systems und über Rechtsprobleme der Weltraumforschung berichten. Die CSSR, Polen und die UdSSR beschliessen, wegen seiner angeblich einseitigen Zusammensetzung nicht an der Arbeit des Ad-hoc-Ausschusses teilzunehmen.

Nach Erörterung des Berichts des Ausschusses beschloss die 14. Generalversammlung in ihrer Resolution A/1471 (XIV) vom 12. Dezember 1959 einstimmig, einen neuen, aus 24 Mitgliedstaaten bestehenden Ausschuss für die friedliche Nutzung des Weltraumes (Committee on the Peaceful Uses of Outer Space, abgekürzt: COUPOS) einzusetzen. Dem Ausschuss wurde nach Ziffer 1 der oben angeführten Resolution u. a. die Aufgabe übertragen, in den Jahren 1960 und 1961 «den Inhalt der rechtlichen Fragen zu untersuchen, die sich aus der Erforschung des Weltraumes ergeben können».

Als Frucht der Arbeit des Weltraumausschusses entstand ein Entschliessungsentwurf, der von der Generalversammlung einstimmig als Resolution A/1721 (XVII) am 20. Dezember 1961 angenommen wurde. In dieser Resolution wurde erstmalig zu Rechtsfragen des Weltraumes Stellung genommen; ferner wurden den Staaten Empfehlungen zur astronautischen Zusammenarbeit übermittelt und dem Weltraumausschuss neue Aufgaben übertragen. Die Generalversammlung erkannte im Teil A der Resolution das gemeinsame Interesse der Menschheit an der friedlichen Nutzung des Weltraumes an und glaubte, «dass die Erforschung und Nutzung des Weltraumes nur zur Verbesserung der Lage der Menschheit und zum Wohle der Staaten, ohne Rücksicht auf ihren wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Entwicklungsstand, erfolgen sollte». Demgemäss empfahl sie den Staaten, bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes folgende Grundsätze einzuhalten:

a) Das Völkerrecht, einschliesslich der Satzung der UNO, findet auf den Weltraum und die Himmelskörper Anwendung;

b) der Weltraum und die Himmelskörper stehen der freien Erforschung und Nutzung durch alle Staaten in Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht offen und unterliegen nicht der nationalen Aneignung.

In den weiteren Teilen wurden u. a. die Staaten aufgefordert, ihre Satellitenstarts dem UNO-Generalsekretär zu melden, der darüber ein öffentliches Register führen soll.

Auf Vorschlag des Weltraumausschusses und des Ersten Komitees verabschiedete die Generalversammlung am 13. Dezember einstimmig die Resolution A/1962 (XVIII) — Erklärung über die

Rechtsgrundsätze zur Regelung der Tätigkeit der Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes — und A/1963 (XVIII) — Erklärung über die internationale Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraumes. Die Resolution A/1962 (XVIII) bildete einen ersten Baustein für eine Rechtsordnung des Weltraumes. In dieser Resolution wird feierlich erklärt, dass sich die Staaten bei ihrer Weltraumtätigkeit u. a. von folgenden Grundsätzen leiten lassen sollen:

1. Die Erforschung und die Benutzung des Weltraumes werden zum Nutzen und im Interesse der gesamten Menschheit durchgeführt.

2. Der Weltraum und die Himmelskörper stehen der Erforschung und Benutzung durch alle Staaten auf der Grundlage der Gleichheit und in Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht offen.

3. Der Weltraum und die Himmelskörper unterliegen nicht der nationalen Aneignung durch Hoheitsansprüche, durch das Mittel der Benutzung oder Okkupation oder durch sonstige Mittel.

4. Die Tätigkeiten der Staaten bei der Erforschung und Benutzung des Weltraumes sind in Uebereinstimmung mit dem Völkerrecht, einschliesslich der Satzung der UNO, im Interesse der Aufrechterhaltung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit sowie der Förderung der internationalen Zusammenarbeit und des internationalen Verständnisses durchzuführen.

In der Resolution A/1963 (XVIII), die operativen Charakter trägt, werden die Staaten u. a. aufgefordert, die Rechtsgrundsätze bei der Erforschung und Nutzung des Weltraumes, soweit es als zweckmässig angesehen wird, in Form eines internationalen Vertrages zu verankern.

Mit den Resolutionen A/1721 (XVI) und A/1962 (XVIII) hat die Generalversammlung ein erstes rechtliches Fundament für die menschliche Tätigkeit im Weltraum gelegt und mit der Resolution A/1963 (XVIII) die nächsten Aufgaben der internationalen astronautischen Zusammenarbeit und ihrer künftigen völkerrechtlichen Ausgestaltung abgesteckt.

Der juristische Unterausschuss setzte in den nächsten Jahren die Beratung der Vertragsentwürfe über die verschiedenen Probleme der Weltraumflüge fort, ohne jedoch schon zu einer einhelligen Meinung zu kommen. Im Unterausschuss wurde ferner die Ansicht geäussert, der Ausschuss möge mit der Ausarbeitung einer internationalen Vereinbarung über die Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Staaten im Weltraum beginnen.

Der Weltraumvertrag von 1966

Die USA und die UdSSR sprachen sich ebenfalls für die Erarbeitung eines derartigen Vertrages aus; die erfolgreichen Landungen von Forschungssonden auf dem Mond warfen erneut die Frage nach der rechtlichen Regelung von Arbeiten auf dem Mond auf. Sowohl die USA als auch die UdSSR unterbreiteten der UNO im Juni 1966 den Entwurf eines Vertrages über die Erforschung des Weltraumes, des Mondes und anderer Himmelskörper. Im Herbst 1966 wurden zwischen der USA, der UdSSR und weiteren interessierten Staaten Gespräche informeller und formeller Art über den Abschluss eines Weltraumvertrages geführt. Ende November 1966 meldeten die Nachrichtenagen-

turen, dass sich die Sowjetunion und die USA über einen Weltraumvertrag geeinigt hatten. Die Verhandlungen im Weltraumausschuss in New York anfangs Dezember 1966 bestätigten diese Nachricht. Ueber das Erste Komitee ging der Vertragstext der Generalversammlung zu, die ihn am 19. Dezember 1966 kurz vor Beendigung ihrer 21. Tagung einstimmig billigte. Der «Vertrag über die Grundsätze hinsichtlich des Mondes und anderer Himmelskörper» ist dann unterzeichnet worden. Die wichtigsten Punkte des 17 Artikel zählenden Vertrages sind diese:

1. Der ausseratmosphärische Raum (namentlich der Mond und die anderen Himmelskörper) kann nicht Gegenstand der nationalen Aneignung sein; er soll zum Nutzen aller Länder erforscht werden; die wissenschaftlichen Forschungen auf den Himmelskörpern sind frei (Artikel 1 und 2).

2. Die Signatarstaaten verpflichten sich, keine Objekte, die Träger von Kernwaffen oder anderen Massenvernichtungswaffen sind, in den Weltraum zu bringen, weder in eine Umlaufbahn um die Erde noch auf die Himmelskörper, noch in irgendeiner anderen Weise; der Mond und die Himmelskörper müssen ausschliesslich zu friedlichen Zwecken verwendet werden; die Errichtung von militärischen Stützpunkten oder Befestigungsanlagen, Kernwaffenversuche und militärische Uebungen sind auf Himmelskörpern verboten (Artikel 4).

3. Die Signatarstaaten verpflichten sich, die Astronauten als Sendboten der Menschheit zu betrachten und ihnen im Falle eines Unglücks jeden möglichen Beistand zu gewähren; sie werden die anderen Signatarstaaten oder den Generalsekretär der UNO von der Entwicklung aller Phänomene, die für die Astronauten eine Gefahr darstellen können, unverzüglich in Kenntnis setzen (Artikel 5).

4. Die Signatarstaaten tragen die volle Verantwortung für die Tätigkeit im Weltraum — gleichgültig, ob sie von staatlichen oder privaten Institutionen ausgeführt wird — und namentlich für die Schäden, die Drittstaaten durch diese Tätigkeit verursacht werden könnten; sollte ein Staat Grund zur Annahme haben, dass die Weltraumtätigkeit, die er plant, der Tätigkeit eines anderen Staates Schaden zufügen könnte, wird er vorher geeignete internationale Konsultationen aufnehmen (Artikel 6—9).

5. Die Gesuche um Benutzung der Beobachtungsstationen anderer Staaten, die Staaten stellen könnten, welche den Flug der von ihnen in den Weltraum geschossenen Gegenstände verfolgen wollen, werden auf der Grundlage der Gleichberechtigung geprüft werden; die Bedingungen einer solchen Benutzung werden durch bilaterale Vereinbarungen zwischen den betreffenden Staaten geregelt; der Zugang zu allen Stationen, Einrichtungen, Ausrüstungen und Weltraumfahrzeugen wird auf dem Mond und den anderen Himmelskörpern für alle Vertreter der Signatarstaaten auf der Grundlage der Gegenseitigkeit frei sein; solche Besuche sollen innerhalb einer vernünftigen Frist angemeldet werden (Artikel 10 und 12).

6. Der Vertrag gilt auf unbestimmte Zeit, kann mit einjähriger Frist gekündigt werden und steht allen Staaten zur Unterzeichnung bzw. zum Beitritt offen; er bedarf der Ratifizierung und tritt in Kraft, sobald Grossbritannien, die UdSSR,

(Fortsetzung Seite 6)

Zusammenhänge

Der südvietnamesische Präsident Thieu hat in einer staatsmännischen Rede der kommunistischen «Befreiungsfront» die gemeinsam kontrollierte Durchführung allgemeiner Wahlen in Südvietnam vorgeschlagen. Das ist der vorläufige Abschluss einer Serie von Vorschlägen, die die Friedensbereitschaft Saigons — und damit den Aggressionswillen Hanois — nachweisen. Wir nennen insbesondere

— am 31. März 1968 der bedingte Bombenstopp über Nordvietnam;

— im November 1968 der totale Bombenstopp;

— die Bereitschaft Thiens zu bedingungslosen Privatgesprächen mit der «Befreiungsfront» oder mit Hanoi;

— die Bereitschaft Saigons, die Delegierten der «Befreiungsfront» an die Pariser Verhandlungen zuzulassen;

— die fortgesetzte einseitige Deeskalation durch den begonnenen Rückzug amerikanischer Truppen.

Alle diese Massnahmen blieben ohne Antwort von Hanoi. Insbesondere haben Hanoi und die «Befreiungsfront» die kontrollierte Durchführung freier Wahlen in Südvietnam zurückgewiesen.

☛

Die Presse hat diesen Vorfall zwar kurz erwähnt, mit wenigen Ausnahmen aber kaum kommentiert. Nicht etwa deshalb, weil ein sol-

ches Verhalten von einem kommunistischen Verhandlungspartner eigentlich — auf Grund bisheriger Erfahrung — zu erwarten ist. Vielmehr, weil sich dieser Vorfall schlecht in das gegenwärtig vorherrschende Konzept der Linksanpassung fügt. Man stelle sich die Kommentare vor, hätte Saigon entsprechende Massnahmen Hanois oder der «Befreiungsfront» unbeantwortet gelassen! Etwa den Beginn des Rückzuges nordvietnamesischer Truppen aus Südvietnam, oder den Verzicht des Vietcong auf Angriffe gegen die Zivilbevölkerung, oder auch das Angebot auf Durchführung international kontrollierter Wahlen. Saigon wäre nicht geschont worden, wie Hanoi. Saigon steht nicht in der vorteilhaften Linksallianz, die sich auch in Westeuropas Presse so bemerkenswert auswirkt.

Die Entwicklung des Vietnamkonfliktes in den letzten Monaten erlaubt überdies einige wichtige Feststellungen:

— Der seit über einem Jahr anhaltende Bombenstopp ist unbehelflich geblieben, entgegen der so oft geäusserten Meinung der neuen europäischen Linken, wonach der Bombenstopp der wichtigste Schritt zum Frieden darstelle.

— Der Beginn des Abzuges amerikanischer Truppen ist von Hanoi nicht entsprechend beantwortet worden, entgegen der Meinung der europäischen Linken, wonach ein solcher Ab-

zug zum Verzicht auf den Vietcong-Terror führe.

— Nordvietnam ist auf das Angebot freier und überwachter Wahlen nicht eingetreten, entgegen der Meinung der neuen Linken, wonach solche Wahlen die Stärke Hanois und die Schwäche Saigons aufdecken würden.

— Damit wird klar: diese neue Linke hat entweder den Aggressionswillen Hanois unterschätzt oder unterstützt, entweder die Lage falsch beurteilt oder ein irgendwie prokommunistisches Glaubensbekenntnis getarnt und verbrämt.

Man ist, auf Grund dieser Entwicklung wie auch der Berichte aus Vietnam selbst, zu einigen wichtigen Folgerungen berechtigt:

— Saigon hat sich im nichtmilitärischen Konflikt als stärker erwiesen; es konnte weitreichende Konzessionen machen, ohne dass Hanoi wagt, auf diese Angebote einzutreten.

— In der administrativ-wirtschaftlichen Kaderausbildung und im Wirtschaftsaufbau hat der Süden den Norden überflügelt.

— Die Kampfkraft der süvietnamesischen Armee ist soweit gestiegen, dass die USA bis Ende 1970 unbeschadet 200 000 bis 300 000 Mann abziehen können.

— Die einzige Hoffnung Hanois bleiben die westlichen Vertreter einer Verzichtspolitik, die mittelbar Südvietnam dem kommunistischen Norden zuspiesen möchten. *Peter Sager*

st und West im Weltraumrecht

(Fortsetzung von Seite 5)

Die USA und zwei weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden hinterlegt haben; Depositäre sind die obengenannten Grossmächte; es genügt, wenn die Unterzeichnung und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde bei einer Grossmacht erfolgt (Artikel 14—17).

Die richtigen Fragen wie die nach einer Definition des Begriffs der friedlichen Nutzung oder nach der höhenmässigen Abgrenzung zwischen Luft- und Weltraum wurden ausgeklammert. So dauerte Generalsekretär U Thant anlässlich der Abstimmung über den Kosmosvertrag in der Generalversammlung, dass sich der Vertrag nur auf Kernwaffen bezieht und die sonstige militärische Aktivität im Weltraum nicht berührt. Der französische UNO-Botschafter Seydoux berichtete bei den Beratungen im Politischen Ausschuss, dass Schwierigkeiten entstehen könnten, wenn der juristische Unterausschuss nicht die Grenze zwischen Weltraum und Atmosphäre definieren würde. Trotz dieses Kommisscharakters öffnet der Vertrag den Weg für internationale Zusammenarbeit bei der Erforschung des Weltraumes.

Dem Weltraumausschuss wurde durch die Resolution A/2222 (XXI) aufgegeben, die Arbeit an den Verträgen über Haftungsfragen und über Hilfeleistungen fortzusetzen und mit dem Studium jener Fragen zu beginnen, die mit der Definition des Weltraumes und seiner Nutzung abschliesslich der Nachrichtenübermittlung in Zusammenhang stehen.

Am 10. Oktober 1967 fand in Washington, London und Moskau die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden für den Weltraumvertrag statt. Der Vertrag ist damit formell in Kraft getreten. Präsident Johnson feierte den Anlass als Rechtfertigung der Hoffnung auf friedliche Zusammenarbeit zwischen allen Ländern, und erneuerte sein früheres Angebot an die UdSSR auf Zusammenarbeit in der Erforschung des Weltraums. «Seit dem ersten Sputnik vor zehn Jahren», so sagte er, «lagen wir im Weltraumwettbewerb, und wir haben dabei viel erreicht, aber auch viel Energie verschwendet. Das nächste Jahrzehnt sollte in wachsendem Masse eine Partnerschaft nicht nur zwischen der Sowjetunion und den Vereinigten Staaten, sondern zwischen allen Ländern der Erde zeitigen.» Johnson nannte den Vertrag ein «permanentes Abrüstungsprogramm für den Weltraum», und Sir Patrick Dean, der Botschafter Grossbritanniens, pries ihn als eine «Ausdehnung der Herrschaft des Völkerrechts». Sowjetbotschafter Dobrynin begrüßte die Uebereinkunft als Garanten des Friedens im Weltraum, was angesichts «nahe bevorstehender, atemberaubender Errungenschaften im Weltraum» von besonderer Bedeutung sei.

Die sowjetische Weltraumbombe

Am 3. November 1967 überraschte der US-Verteidigungsminister McNamara die Welt mit der Erklärung, dass die UdSSR an der Entwicklung einer neuen Weltraumwaffe arbeite, die 1968 einsatzbereit sein könne. McNamara sagte, die USA hätten festgestellt, dass die UdSSR eine

Reihe spezieller Versuche über den Wiedereintritt von Raumflugkörpern in die Erdatmosphäre durchgeführt habe. Dies lasse darauf schliessen, dass sie möglicherweise ein auf einer Teilumlaufbahn basierendes Bombensystem (Fractional Orbital Bombardment System, FOBS) entwickle.

Auf die Frage, ob die neuen sowjetischen Weltraumbomben, die aus einer niedrigen Kreisbahn um die Erde abgeschossen werden können, nicht den sowjetisch-amerikanischen Vertrag über die Demilitarisierung des Weltraumes verletzen, erklärte McNamara, dies sei deshalb nicht der Fall, weil die Weltraumbombe nur eine Teilumrundung der Erde vollziehe. Man kann aus dieser höchst problematischen Antwort nur den einen Schluss ziehen, dass der Vorwurf der Vertragsverletzung also für den apokalyptischen Fall eines vorsorglichen Ueberraschungsschlags reserviert bleibe.

Die Drohung mit einer sowjetischen Weltraumwaffe oder Superwaffe ist allerdings nicht 1967, sondern am 22. Februar 1966 publik gemacht worden. Marschall M. W. Sacharow, Generalstabschef der Sowjetarmee, erklärte an diesem Tag:

«Unsere Streitkräfte sind so mächtig, dass sie jeden Gegner binnen kürzester Frist von der Erdoberfläche hinwegfegen können. (Erinnert an Hitlers Drohungen mit «Ausradiern» — MC.) Grundlage dieser phantastischen Stärke stellt eine neue Waffe mit unvergleichlicher Schlagkraft dar. Eben diese Waffe ist ständig einsatzbereit, entsprechend der Forderung unserer Kommunistischen Partei, die sich aus der schwie-

In Kürze

SS-Mann wird Botschafter

Der erste DDR-Botschafter in Irak ist ein ehemaliger SS-Mann. Hans-Jürgen Weitz begann seine SS-Laufbahn 1943 im Panzergrenadier-Ausbildungsbataillon IIb der Waffen-SS in Spreenhagen als Sturmmann. Im Jahre zuvor war er der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) Hitlers beigetreten. Heute gehört er der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands (SED) Ulbrichts an.

Guerillas für Sinkiang

Bereitet die Sowjetunion eine allfällige Annexion Sinkiangs dadurch vor, dass sie in dieser uighurischen Provinz Chinas einen Volksaufstand anheizt?

Im unmittelbaren Grenzgebiet haben die Sowjets ein Freikorps von Uighuren gebildet, die bei der Massenflucht von 1962 aus Sinkiang in die Sowjetunion gekommen waren. Diese Einheiten sollen etwa 200 000 Guerillas umfassen. Ueberdies sind 350 000 Mann regulärer Truppen an der Grenze aufmarschiert. Auch an der Grenze zur Mandschurei nimmt die Truppenkonzentration zu. Die Chinesen befürchten anscheinend, in einem regionalen Krieg im Norden wichtige strategische Gebiete zu verlieren, und haben ihrerseits Milizen mobilisiert. Aber diese sind ungenügend ausgerüstet, und die Volksarmee hat ohnehin alle Mühe, der immer noch schwelenden Unruhen im eigenen Lande Herr zu werden.

Der UdSSR wäre wahrscheinlich an einem nominell unabhängigen Sinkiang gelegen, das, ähnlich wie bereits die Mongolei, als Puffergebiet dienen würde. Ob China einer solchen Entwicklung ebenso machtlos zusehen müsste, wie in den letzten Jahren der Entwicklung der Mongolei zum sowjetischen Satelliten, steht noch aus.

Der sowjetische Generalstabschef bemerkte weiterhin:

«Man sagt, dass der Vergleich die beste Methode der Erkenntnis sei. Es ist aber sehr schwierig und teilweise unmöglich, die heutige Stärke unserer Streitkräfte mit ihrer früheren zu vergleichen. Es ist deshalb so, weil wir früher eine solche Waffe, über die ich bereits sprach, einfach nicht besaßen. Diese Waffe kam nach dem Krieg auf, wurde ständig verbessert und erreicht die Grenze des Fassbaren.» (Karl-Heinz Eyer- mann: Raketen — Schild und Schwert, Ost-Berlin 1967, S. 95.)

UdSSR verstärkt Radiosendungen für das Ausland

Die sowjetische Radiopropaganda benutzt bei ihren Auslandssendungen 84 Sprachen mit relativem Schwerpunkt auf indischen und afrikanischen Sprachen. Die Sendungen aus fünf Stationen sind gegenüber dem letzten Jahr um 14 Prozent erhöht worden. Sie umfassen nunmehr 1890 Wochenstunden. Die polemische Schärfe dieser Programme hat deutlich zugenommen.

Eine neue Pipeline in Bulgarien

Der bulgarische Ministerrat beschloss vor kurzem, eine neue Pipeline vom Erdölhafen Kavarna am Schwarzen Meer bis zu dem im Bau befindlichen Erdölkombinat bei Plewen zu legen. In einem Jahr sollen die Bauarbeiten mit Hilfe sowjetischer Techniker und sowjetischen Rohren beginnen. Die Fertigstellung der Pipeline ist für 1972 vorgesehen.

Gastarbeiterprobleme DDR—Ungarn

Mehrere ungarische Fabrikchefs sabotieren bewusst eine Vereinbarung, die Ostdeutschland das Recht einräumt, Facharbeiter in Ungarn anzuwerben.

Das ungarische Parteiblatt «Nepszabadsag» räumte am 22. Juni ein, dass es fraglich sei, ob

Löbl zog die Konsequenzen

Eugen Löbl, einer der bekanntesten Reformpolitiker der Tschechoslowakei, über dessen jüngstes Buch zum «Prager Frühling» wir Diskussionsbeiträge veröffentlicht haben (siehe «ZB» Nrn. 11 und 12, 1969), ist aus der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei ausgetreten.

Löbl war nach der kommunistischen Machtübernahme stellvertretender Aussenhandelsminister gewesen und bekleidete verschiedene hohe Parteiämter. Im Zuge der stalinistischen Säuberungen und der Verfahren gegen Slansky und andere prominente Parteiführer wurde auch er verurteilt, 1960 freigelassen und 1963 rehabilitiert. Später ernannte man ihn zum Direktor der Staatsbank in Bratislava. Schon während der letzten Jahre der Novotny-Aera hatte er zu den ausgesprochenen und mutigen Vertretern des Reformkurses gehört. In der Zeit des Prager Frühlings wurde er namentlich durch sein Buch über den Slansky-Prozess (siehe «KB» Nr. 14, 1968) berühmt, welches die Methoden der stalinistischen Terrorverfahren enthüllte. Zurzeit befindet sich Löbl im Westen.

Seinen jetzigen Austrittsbrief, der in der Tschechoslowakei nicht veröffentlicht werden konnte, richtete Löbl an das Präsidium des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Tschechoslowakei. Für seinen Schritt führt er folgende Begründung an:

1. Am 21. August 1968 besetzte die Sowjetunion die Tschechoslowakei gegen den Willen ihrer Bevölkerung und trotz Protesten der damaligen Führung der KPTSch.

2. Die Entführung der Vertreter von Staat und Partei, das Moskauer Diktat, die der Nationalversammlung aufgezwungene Gutheissung der Okkupationsarmee, die ständigen Eingriffe der Sowjetmacht in die innern Angelegenheiten der Tschechoslowakei, welche zur Annullierung des Aktionsprogramms und Beschränkung der freien Meinungsäußerung führten, wie auch die jüngst

es wegen «bedauerlicher Aktivitäten» möglich sein werde, dass die Werber die 5000 Fachkräfte finden werden, die im September oder Oktober nach Ostdeutschland gehen sollten. Der Zeitung zufolge offerierten einige Werksleiter jenen Arbeitern entweder höhere Löhne oder bessere Posten, wenn sie ihrem Arbeitsplatz treu bleiben sollten.

Dem Plan, ungarische Fachkräfte nach Ostdeutschland für einen begrenzten Zeitraum gehen zu lassen, ist von Beginn an Widerstand entgegengebracht worden, seit er gegen Ende 1967 in Kraft getreten war. In Ungarn besteht Arbeitslosigkeit, aber die ungarischen Wirtschaftsfunktionäre beschwerten sich darüber, dass gerade die besten Kräfte von den Ostdeutschen abgeworben würden. Somit erleichtere es nicht die Situation auf dem Arbeitsmarkt, da die ungelerten Kräfte weder für die heimische Wirtschaft noch für die ostdeutsche von Interesse seien.

Die Zusammensetzung der von Ostberlin geworbenen Arbeiter lässt die ostdeutschen Engpässe erkennen. Ueberwiegend sind es Facharbeiter der Maschinen-, Elektro-, Metall- und Chemie- sowie Textil-Industrie. Hinzu kommen Baufacharbeiter, Zimmerleute und Schlosser. Die Gesamtzahl der ungarischen Gastarbeiter in Ostdeutschland liegt weit unter den 20 000, die 1968 veranschlagt worden waren, als der Plan in Kraft getreten war.

durchgeführten Aenderungen in der KPTSch-Führung beweisen den imperialistischen Charakter der Kommunistischen Partei der Sowjetunion.

3. Die Sowjetunion weist die Prinzipien des Selbstbestimmungsrechtes zurück und versucht vor der UNO das Eingreifen in der Tschechoslowakei mit der These der beschränkten Souveränität der sozialistischen Staaten zu begründen.

4. Trotz der Tatsache, dass die Annahme der Sowjetthesen über die beschränkte Souveränität durch Staat und Partei und die daraus folgenden Konsequenzen politisch falsch waren, mochten zunächst noch die Erwägungen entscheidend erschienen haben, laut welchen die Partei auf die Gelegenheit warten würde, im Sinne von Volk, Partei und Verfassung zu handeln.

5. Eine solche Gelegenheit aber bildete das Forum der Kommunistischen Parteien in Moskau. Hier konnte sich die KPTSch ohne Risiko für das Land auf die Seite jener Kommunistischen Parteien stellen, welche die Besetzung der Tschechoslowakei und das Prinzip der beschränkten Souveränität entschieden verurteilt haben.

6. Doch in diesem Augenblick, als die KPTSch zum Zünglein an der Waage wurde, als sie die Möglichkeit hatte, den Gang der Konferenz zugunsten der Tschechoslowakei, der fortschrittlichen Kräfte der Welt, nicht zuletzt auch innerhalb der Sowjetunion und der übrigen Staaten des Warschauer Paktes, zu lenken, zeigte sie sich eindeutig als gehorsame, kollaborierende Partei.

7. Ein weiteres Verbleiben in dieser Partei würde für mich die Absage an alle Ideale bedeuten, die mich einst zu ihr führten und welche die jetzige Führung verraten hat.